

Inhalte der internationalen Verträge die Voraussetzung der Auslieferung bilden, lediglich nur als Organe der Zentralinstanz in Tätigkeit treten.). „Ihre Maßnahmen finden Grund wie Veranlassung lediglich in dem Auftrage, welchen der Minister in Anwendung und behufs eines völkerrechtlichen Vertrags gibt. Diese Maßnahmen sind daher keine polizeilichen Verfügungen im Sinne des 4. Titels des VVG.; sie stehen vielmehr Anordnungen gleich, welche von den Polizeibehörden im Auftrage oder auf Ersuchen anderer Behörden zur Durchführung der von diesen innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffenen Verfügungen erlassen werden.“ (VVG. 60 S. 295/6).

Schließlich ist keine Polizeiverfügung die von der Ortspolizeibehörde auf Grund des § 79 Abs. 1 des Feld- und Forstpolizeigesetzes vom 1. April 1880 getroffene Festsetzung der Kosten für die Ein- stellung, Wartung und Fütterung der gepfändeten Tiere: „denn sie soll dann, wenn die Ortspolizeibehörde einen Bescheid nach § 82 des Feld- und Forstpolizeigesetzes zu erlassen hat, einen Bestandteil dieses Bescheides bilden, wie aus den Worten „unter Berücksichtigung . . . der Kosten“ hervorgeht Der Bescheid, den die Ortspolizeibehörde nach § 82 zu erteilen hat, ist aber nicht eine polizeiliche Verfügung, sondern ein Akt administrativer Rechtsprechung. Dies trifft auch dann zu, wenn der Bescheid sich lediglich mit der Festsetzung des § 79 Abs. 1 befaßt“ (VVG. 57 S. 409).

b) Anordnungen der polizeilichen Exekutivbeamten. Die Anordnungen eines Exekutivbeamten der Ortspolizei gelten als Verfügungen der Ortspolizeibehörde selbst, sofern und soweit der Beamte im Auftrage des Inhabers der ortspolizeilichen Gewalt handelte oder sein Handeln von dem Inhaber dieser Gewalt nachträglich gebilligt wurde (VVG. 30 S. 416). Vgl. hierzu § 12 I.

Lehnt die Behörde auf Anfrage des Betroffenen ab, die Verfügung des Polizeibeamten zu mißbilligen, so liegt im Bescheid der Polizeibehörde keine neue polizeiliche Verfügung i. S. der §§ 127 ff. VVG. Die Frist zur Einlegung der Beschwerde oder Klage (§ 129 Abs. 3) läuft also von der Verfügung des Exekutivbeamten ab (VVG. im PrVerwBl. 31 S. 580).

Im übrigen hindern die Vorschriften des VVG. über die Dauer der Rechtsmittelfristen die Polizei nicht, die Erledigung ihrer Verfügungen binnen kürzerer Frist unter Zwangsandrohung zu fordern:

„Wenn der Kläger die streitige Verfügung formell für ungültig erachtet, weil für die Entfernung des Schuppen und die damit verbundene Androhung der Zwangsausführung nur eine acht tägige Frist gesetzt worden sei, während die Frist zur Anfechtung der Verfügung mit den nach § 127 Abs. 2 bzw. § 128 des VVG. . . gegebenen Rechtsmitteln zwei Wochen betrage, so übersieht er, daß die Begrenzung der Erfüllungszeit einer polizeilichen Anforderung, die naturgemäß von der Art der Auflage, besonders ihrem Umfang, und von der Dringlichkeit der Abstellung des gerügten polizeiwidrigen Zustandes abhängt, vom Gesetze lediglich in das Ermessen der Polizeibehörde gestellt und daß



lepteres keinesfalls durch die Vorschriften über die Dauer der Rechtsmittelfristen eingeschränkt worden ist. Dem steht die Bestimmung in § 53 des OBG., welche die aufschiebende Wirkung in der Regel an die Einreichung der Beschwerde und Klage knüpft, keineswegs entgegen.“ (OBG. 66 S. 420).

c) Quasipolizeiliche Befugnisse von Privatpersonen. Ausnahmsweise haben auch Privatpersonen quasipolizeiliche Befugnisse, z. B. der Wirt, der nach Eintritt der Polizeistunde die Gäste zum Verlassen des Lokales auffordert (StGB. § 365) oder der Leiter einer Versammlung nach dem Vereinsgesetz (§§ 10, 16, 18 Ziff. 4).

d) Ausführung polizeilicher Anordnungen. Auch die Ausführung einer von der Polizeibehörde angeordneten Maßregel fällt unter den Begriff der Polizeiverfügung, selbst wenn die Ausführung von dem, was von den Beteiligten verlangt war, abweicht.

Im übrigen genügt jede bestimmte Willenserklärung, auch der Wink des Schutzmannes oder das Wegfangen eines Hundes.

e) Form schriftlicher Polizeiverfügungen. Über die Form einer schriftlichen Polizeiverfügung führt das OBG. im PrVerwBl. 26 S. 544 aus:

„Die Vorentscheidung beruht auf der Annahme, bei einer polizeilichen Verfügung sei nicht die Ausfertigung maßgebend, sondern stets die ursprüngliche, in den Akten befindliche Anordnung. Augenscheinlich geht sonach der V. A. davon aus, daß jede polizeiliche Verfügung im Konzept entworfen, vom Polizeiverwalter in diesem vollzogen und sodann (förmlich) ausfertigt werden müsse. Diese Annahme ist irrig. Es trifft zwar zu, daß polizeiliche Verfügungen regelmäßig schriftlich entworfen, von dem Träger der polizeilichen Verfügungsgewalt gezeichnet und zu den Akten genommen werden; damit wird dem Gesichtspunkt Rechnung getragen, daß das in den Händen der Behörde befindliche, auf ein polizeiliches Einschreiten bezügliche Material zum Zwecke der jederzeitigen Orientierung der Behörde und des Nachweises des Veranlassenden vollständig und abgeschlossen sei. Nirgends aber ist in den Gesetzen gesagt, daß ein zu den Akten der Behörde gebrachter Entwurf einer polizeilichen Verfügung vorhanden sein müsse, um die Gültigkeit einer dem Adressaten zugegangenen, von dem zuständigen Beamten vollzogenen Ausfertigung zu begründen. Für polizeiliche Verfügungen hat das Gesetz eine besondere Form überhaupt nicht vorgeschrieben. Nur die Androhung gewisser Zwangsmittel (§ 132 Nr. 2 letzter Absatz des OBG.) muß schriftlich erfolgen. Eine polizeiliche Anordnung kann sonach auch mündlich erfolgen. . . . Die Polizeibehörden müssen je nach Lage der Verhältnisse oft genug dazu übergehen, unter Abstandnahme von dem Erlaß einer schriftlichen Verfügung unmittelbar tatsächlich einzugreifen, dem hierdurch Betroffenen stehen in solchen Fällen die gegen polizeiliche Verfügungen gegebenen Rechtsmittel zu. Im vorliegenden Falle mußte allerdings die polizeiliche Verfügung, da sie eine Zwangsstrafe androhte, schriftlich ergehen.

Wird schriftliche Androhung verlangt, so hat das den Sinn und Zweck, daß aus dem Schriftstück einmal der Inhalt der Androhung hervorgehe und für den Empfänger erkennbar sei, von welcher Behörde die Androhung aus-

